

tungssatzung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) vom 2. März 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 208) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nun die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe,
- des Gesundheitswesens,
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-, Küsten-, Rettungs-, Hochwasser- und Zivilschutzes,
- der Kunst und Kultur, insbesondere der heimischen Kultur sowie Denkmalschutz und -pflege,

- des Sports,
- des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- des Wohlfahrtswesens und mildtätiger Zwecke,
- der Hilfe für Opfer von Straftaten

durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Plön, 23. August 2011

Kreis Plön

Die Landrätin

- **Stiftungsaufsicht** -

Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 584

Verwaltungsvorschriften

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umrüstung auf digitale Kinoprojektionstechnik für Filmtheater in Schleswig-Holstein (Sonderprogramm Digitalisierung)

Gl.Nr. 6640.5

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 17. August 2011 – III 51 – 3531.70-2 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Filmtheater (Kinos) sind ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Grundversorgung im Land Schleswig-Holstein. Gegenwärtig befindet sich die Kinobranche in einem grundlegenden Strukturwandel: Digitale Produktion und Distribution von Filmwerken führen bereits national wie international zu einem „digitalen roll-out“, der erhebliche wirtschaftliche und kulturelle Implikationen für ein Flächenland hervorbringen wird. Dieser Umstellungsprozess wird von öffentlicher Seite begleitet, um gleichwertige Lebenschancen und Teilhabe an kulturellen Angeboten für möglichst viele Bürgerinnen und Bürger im Lande sicherzustellen.

Das Land gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) sowie der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006) Zuwendungen zur Förderung der Umrüstung auf digitale Kinoprojektionstechnik, um ein regional ausgewogenes und qualitativvolles Kinoangebot im Land zu sichern.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur im Einvernehmen mit der Filmförderung – Hamburg – Schleswig-Holstein (FFHSH) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Umrüstung auf digitale Kinoprojektionstechnik für gewerbliche und nicht-gewerbliche Filmtheater in Schleswig-Holstein.

3 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Träger gewerblicher und nicht-gewerblicher Filmtheater in Schleswig-Holstein erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Empfänger der Förderung sind Filmtheater mit Sitz in Schleswig-Holstein, die bis zu sechs Leinwände pro Betriebsstätte haben und einen kontinuierlichen Spielbetrieb nachweisen.

4.2 Kinosäle, die weniger als 8.000 Besucher pro Jahr/Saal oder weniger als 25.000 Euro aus Eintrittskartenverkäufen erzielen, werden nicht gefördert.

4.3 Als Beginn des Vorhabens gilt die erste Auftragserteilung. Vor Antragstellung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden.

4.4 Vorrangig gefördert werden

- Filmtheater, die in den letzten drei Jahren mit einem Kinoprogrammpreis des Bundes bzw. des Landes ausgezeichnet wurden oder sich insbesondere durch qualitativ überdurchschnittliche Filmprogramme auszeichnen und

über einen angemessenen Anteil europäischer und deutscher Filme verfügen sowie

- Filmtheater in strukturschwachen Regionen.

4.5 Fördermittel EU/Bund/Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; bei Nichtbeantragung wird eine fiktive Anrechnung vorgenommen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.2 Das Land Schleswig-Holstein fördert im Förderzeitraum höchstens drei Kinosäle pro Betriebsstätte. Pro Haushaltsjahr wird nur ein Kinosaal gefördert.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung über einen nicht rückzahlbaren Zuschuss im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

Die Zuschusshöhe beträgt maximal 25 Prozent der Equipmentkosten und ist auf maximal 18.000 Euro pro Kinosaal begrenzt.

Filmtheatern, die einen Kinoprogrammpreis erhalten haben (siehe Ziffer 4.5), kann auf Antrag eine Anhebung des Zuschusses um fünf Prozent gewährt werden. Filmtheatern in Orten unter 20.000 Einwohnern kann ebenfalls auf Antrag eine Anhebung des Zuschusses um fünf Prozent gewährt werden. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 30 Prozent der Equipmentkosten = 21.600 Euro.

5.3 Die Eigenmittel müssen mindestens 20 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Förderfähig sind die Kosten für digitale Systeme, die aufgrund ihrer technischen Spezifikationen eine nachhaltige und zukunftsfähige Sicherung der Investitionen ermöglichen. Der Investitionszuschuss wird auf die reinen Equipmentkosten (Server, Projektor, Installation) gewährt. Alle übrigen Maßnahmen und Investitionen zur Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern (z.B. Leinwand, Klimaanlage, Umbauten) werden nicht gefördert.

5.4 Der Zuschuss wird sowohl bei Vollerwerb des Equipments als auch bei Ratenkauf gewährt (sofern bei einem Ratenkauf kein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers besteht). Leasingmodelle werden nicht gefördert.

5.5 Die für die Zuwendung angeschafften Gegenstände sind für die Dauer von fünf Jahren für den Zuwendungszweck gebunden.

6 Verfahren

6.1 Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 gewährt. Im Zeitraum von drei für den Antragsteller maßgeblichen Steuerjahren darf der Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen, die der Antragsteller erhalten hat, einen Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Euro nicht überschreiten. Antragsteller haben als Anlage zum Antrag eine entsprechende Erklärung über bereits erhaltene Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 abzugeben.

Für die Gesamtfinanzierung ist eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln möglich.

6.2 Anträge für das Sonderprogramm Digitalisierung müssen in zweifacher Ausfertigung bei der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein (FFHSH), Filmwerkstatt Kiel, Haßstraße 22, 24103 Kiel, eingereicht werden. Für die Antragstellung ist das beigefügte Formular zu verwenden (siehe Anlage). Auf der homepage www.ffhsh.de wird die Ausschreibung veröffentlicht. Über die Zuwendung entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit der FFHSH.

6.3 Der Zuschuss muss spätestens sechs Monate nach Bewilligung vollständig abgerufen worden sein, sonst verfällt der noch nicht abgerufene Zuschussbetrag.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 585

Anl.

Anlage

Eingangsdatum
Antragsnummer

ANTRAG AUF FÖRDERMITTEL -DIGITALISIERUNG-*

Alle Unterlagen bitte **2-fach** einreichen (inkl. Formular)

Den Antrag bitte gut leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.

* = Das "Sonderprogramm Digitalisierung / Umrüstung auf digitale Kinotechnik" ist befristet bis 2013 und gilt für gewerbliche und nicht-gewerbliche Programmkinos und Filmkunsttheater in Schleswig-Holstein. Weitergehende Informationen erhalten sie im entsprechenden Merkblatt und im Internet unter www.ffhsh.de.

1. Angaben zum Antragsteller / Betreiber:

Name	Vorname	Wohnsitz
Firma		Rechtsform
Straße		
PLZ	Ort	
Telefon	Fax	Mobil
eMail	Website	

bei Firmen aktueller Handelsregisterauszug

1-fach als Anlage-Nr.

Betriebsstätten:

2. Angaben zum Filmtheater für das die Umrüstung beantragt wird:

Name des Filmtheaters			
Straße			
PLZ	Ort		
Telefon	Fax	Mobil	
eMail		Website	

Aktueller Stand [Bezeichnung] [Anzahl Sitzplätze] [35mm, Beamer, 1,4k etc.]

Saal	Plätze	Technik
------	--------	---------

Besucher (Vorjahr) FFA Bestätigung als Anlage-Nr.

Umsatz (Vorjahr, ohne USt.) Euro FFA Bestätigung als Anlage-Nr.

Programmauszeichnungen: [in den letzten drei Jahren]

A) BKM Kinoprogrammpreis 20 20 20 [Jahreszahl]

B) Kinopreis Schleswig-Holstein 20 20 20 [Jahreszahl]

Durchführungszeitraum: [Als Beginn des Vorhabens gilt die erste Auftragserteilung]

geplanter Beginn Fertigstellung

3. Finanzierungsplan:

3.1 Ausgaben: (Kosten der Umrüstung auf digitale Kinoprojektionstechnik)

Projektor Euro Hersteller

Preisinformation	<input type="text"/>	Euro
	<input type="text"/>	Euro

Hersteller
Firma

Gesamtkosten	<input type="text"/>	Euro
---------------------	----------------------	-------------

[

Kostenvoranschläge beigefügt als Anlage-Nr.

3.2 . Finanzierungsplan:

Einnahmen (beabsichtigte Finanzierung)

Gesamtkosten	<input type="text"/>	Euro
---------------------	----------------------	-------------

Eigenmittel	<input type="text"/>	Euro
--------------------	----------------------	------

[mind. 20 %]

Nachweis als Anlage-Nr

Zuschuss öffentliche Mittel (FFA / BKM)	<input type="text"/>	Euro
---	----------------------	------

Zusagebescheid als Anlage-Nr.

Fremdmittel	<input type="text"/>	Euro
-------------	----------------------	------

Nachweis als Anlage-Nr.

<input type="text"/>	Euro
----------------------	------

Nachweis als Anlage-N

<input type="text"/>	Euro
----------------------	-------------

[= 25 %, maximal 18.000 Euro pro Leinwand

<input type="text"/>	Euro
----------------------	------

zzgl. fünf Prozent - Preis/Strukturnachteil -,
insgesamt maximal 21.600 Euro (nur in Ausnahmefällen s. Ziffer 5.1 der Richtlinie)

[alle Angaben netto; Umsatzsteuer darf nicht enthalten sein]

De-minimis-Erklärung

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen. Der maximal zulässige Gesamtbetrag sämtlicher Beihilfen beträgt innerhalb des laufenden und der vorangegangenen zwei Kalenderjahre im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 € 500.000; nach dem 31.12.2010 € 200.000. Dieser Betrag umfasst die Subventionswerte aller Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bescheinigt sind.

Der / Die Antragsteller/in erklärt

dass sie / er im laufenden Kalenderjahr oder in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren De-minimis-Beihilfen im Sinne der o.a. Verordnung erhalten hat

ja nein

Wenn ja, sind die bewilligten und beantragten Beihilfen mit Datum des Zuwendungsbescheides, Angabe des Zuwendungsgebers (Förderprogramm), Az. sowie Art und Höhe gesondert nachzuweisen

Anlage-Nr.

Der / Die Antragsteller/in erklärt,

dass es sich um ein neues Vorhaben handelt, das bisher noch keiner Förderungsinstitution vorlag

ja nein

Anderenfalls ist zu erklären, welcher oder welchen Förderungsinstitutionen das Vorhaben schon vorlag – unter Angabe des Sachstandes

Anlage-Nr.

Dem / Der Antragsteller/in ist bekannt, dass

- mit der Maßnahme nicht vor Antragstellung begonnen werden darf,

Der / Die Antragsteller/in verpflichtet sich,

- in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein unterstützt wurde,
- zur Vorlage einer entsprechenden Erklärung, sofern er/sie allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall hat er/sie im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

Der / Die Antragsteller/in versichert, dass alle Angaben in diesem Antrag richtig sind.**Desweiteren nimmt er / sie von folgendem Sachverhalt Kenntnis:**

Sämtliche Angaben und Erklärungen zum Antrag und zur Abwicklung sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

2.1 Ort, Datum

2.2 Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
und ggfs. Firmenstempel

Erklärung zum Datenschutz:

Ich / wir erkläre(n), dass ich / wir die für die Bearbeitung nach den einschlägigen Filmförderungsbestimmungen notwendigen personen- und sachbezogenen Daten freiwillig zur Verfügung stelle(n).

Mir / uns ist bekannt, dass diese Daten und die Förderentscheidung von der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH den von dieser mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Förderung beauftragten Dritten zugänglich gemacht werden können.

Ich / wir bestätige(n), dass alle in diesem Antrag genannten Personen über die geplante Mitwirkung bei diesem Projekt und die Nennung in diesem Antrag informiert wurden.

Ich / wir willige(n) ein, dass folgende Angaben aus diesem Förderungsantrag an andere filmfördernde Stellen weitergegeben werden können: Name des Antragstellers, Titel des geplanten Films, Herstellungskosten, Antragssumme und Finanzierungsplan.

2.3 Ort, Datum

2.4 Rechtsverbindliche Unterschrift(en) und ggfs. Firmenstempel

Stand: Juni 2011

Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhaus-Richtlinie – HHR)¹⁾

Gl.Nr. 2130.90

Erlass des Innenministeriums vom 17. August 2011 – IV 281 – 515.131-19 –

Landrätin, Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen, Bürgermeister als untere Bauaufsichtsbehörden

Inhaltsübersicht:

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Zufahrten, Durchfahrten, Bewegungsflächen und Eingänge für die Feuerwehr
- 3 Bauteile
 - 3.1 Tragende und aussteifende Bauteile
 - 3.2 Raumabschließende Bauteile
 - 3.3 Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen
 - 3.3.1 Abschlüsse von Öffnungen
 - 3.3.2 Öffnungen in Systemböden und Unterdecken
 - 3.4 Außenwände
 - 3.5 Dächer

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

- 3.6 Bodenbeläge, Bekleidungen, Putze, Einbauten
- 3.7 Estriche, Dämmschichten, Sperrschichten, Dehnungsfugen
- 4 Rettungswege
 - 4.1 Führung von Rettungswegen
 - 4.2 Notwendige Treppenräume, Sicherheitstrep-penräume
 - 4.3 Notwendige Flure
 - 4.4 Türen in Rettungswegen
- 5 Räume mit erhöhter Brandgefahr
- 6 Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung
 - 6.1 Feuerwehraufzüge, Fahrschächte von Feuerwehraufzügen und deren Vorräume
 - 6.1.1 Feuerwehraufzüge
 - 6.1.2 Fahrschächte von Feuerwehraufzügen
 - 6.1.3 Vorräume der Fahrschächte von Feuerwehr-aufzügen
 - 6.2 Druckbelüftungsanlagen
 - 6.3 Feuerlöschanlagen
 - 6.3.1 Automatische Feuerlöschanlagen
 - 6.3.2 Steigleitungen, Wandhydranten
 - 6.4 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfall-steuerung der Aufzüge
 - 6.5 Sicherheitsbeleuchtung
 - 6.6 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Blitz-schutzanlagen, Gebädefunkanlagen
 - 6.7 Rauchableitung
- 7 Technische Gebäudeausrüstung
 - 7.1 Aufzüge
 - 7.2 Leitungen, Installationsschächte und -ka-näle, Abfallschächte